

## Allgemeine Mietbedingungen für Fahrräder und e-Bikes der Bike2future GmbH

### § 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Mietbedingungen („AMB“) gelten im Rahmen eines zwischen der Bike2future GmbH, Ernst-Reuter-Straße 2, 37170 Uslar, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen (nachfolgend „B2F“) und einem in § 2 näher bezeichneten „Mieter“ – im Folgenden „Mieter“ genannt – abgeschlossenen Mietvertrages über ein von B2F bereitgestelltes Fahrrad oder E-Bike (nachfolgend „Bike“) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, es sei denn, B2F stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

### § 2. Allgemeines

- 2.1. B2F vermietet Bikes an Privatpersonen, nachfolgend „privater Mieter“ genannt. Privater Mieter ist jeder Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und somit jede natürliche Person, die das Rechtsgeschäft mit B2F nicht zu einem Zweck abschließt, die seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Darüber hinaus vermietet B2F auch an gewerbliche Nutzer, nachfolgend „gewerbliche Mieter“ genannt. Gewerblicher Mieter ist jeder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Privater Mieter und gewerblicher Mieter werden zusammenfassend auch als „Mieter“ bezeichnet.
- 2.2. Eine Untervermietung oder Weitervermietung der Bikes durch den Mieter ist nicht zulässig.
- 2.3. Ein privater Mieter muss seinen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ein gewerblicher Mieter muss seinen Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- 2.4. Der private Mieter bzw. der Vertreter des gewerblichen Mieters muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.5. Bei den von B2F zur Vermietung genutzten Bikes handelt es sich um gebrauchte Bikes. B2F stellt alle Funktionalitäten und einen einwandfreien Zustand der Bikes im Zeitpunkt des Mietbeginns sicher.

### § 3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Die Präsentation der Bikes erfolgt in einem stationären Ladengeschäft der B2F und stellt rechtlich kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages dar. Das Produktsortiment der B2F ist freibleibend und unverbindlich.
- 3.2. Der Mieter kann sich aus dem Sortiment von B2F ein Bike auswählen. Über das ausgewählte Bike inklusive im Leistungsumfang enthaltenes betriebsrelevantes Zubehör (Akku, Ladegerät, Display, Schlüssel, Schloss) wird ein Mietverträge im stationären Ladengeschäft der B2F erstellt.
- 3.3. B2F behält sich vor das vom Mieter abgegebene Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages über ein Bike abzulehnen, wenn bspw. das Ergebnis eines Bonitätsprüfung negative Merkmale enthält.

### § 4. Vertragslaufzeit

- 4.1. Die Laufzeit ergibt sich aus der im Mietvertrag ausgewählten Mietoption (Abo, Tag(e), Woche, Monat) nebst dem im Mietvertrag konkret eingetragenen Zeitraum.
- 4.2. Bei der Mietoption Abo beträgt die Mindestlaufzeit zwei Monate ab dem Tag der Übergabe. Der Vertrag mit der Mietoption Abo verlängert sich jeweils automatisch um einen weiteren Monat. Der Mietvertrag mit der Mietoption Abo kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende, frühestens jedoch erstmals zum Ablauf des ersten laufenden Monats der Mindestlaufzeit von zwei Monaten, gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung vor Übergabe des Bikes durch den Mieter ist ausgeschlossen. Die Kündigung bedarf für Ihre Gültigkeit der Textform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung ist der Zugang bei B2F maßgeblich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

### § 5. Übergabe und Rückgabe

- 5.1. Die Übergabe des Bikes erfolgt in den Geschäftsräumen der B2F.
- 5.2. Die Rückgabe des Bikes und im Leistungsumfang enthaltenes betriebsrelevantes Zubehör erfolgt am Ende der vereinbarten Mietzeit zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der B2F.
- 5.3. Das Fortsetzen des Gebrauchs des Bikes verlängert das Mietverhältnis nicht. Der § 545 BGB findet keine Anwendung.
- 5.4. Über Schäden oder Beschädigungen, die während der Nutzung des Bikes und des im Leistungsumfang enthaltenen betriebsrelevanten Zubehörs durch den Mieter entstanden sind und die nach Überprüfung in den Räumlichkeiten von B2F festgestellt werden, wird der Mieter unverzüglich nach Feststellung durch B2F in Textform informiert. Der Mieter haftet für Schäden gemäß § 11 dieser AMB.

### § 6. Vergütung

- 6.1. Für die Dauer der Vertragslaufzeit, hat der Mieter die im Mietvertrag vereinbarte Mietzahlung vorab zu entrichten.
- 6.2. Bei der Mietoption Abo ist die vereinbarte Mietzahlung für den ersten Monat mit dem Tag der Auslieferung bzw. Übergabe des Bikes an den Mieter und sodann monatlich im Voraus fällig, wobei der Tag der Übergabe für die Folgeberechnung maßgeblich ist.

### § 7. Nutzungsvorschriften

- 7.1. Der Mieter ist verpflichtet das Bike sorgsam und im Rahmen der für Bikes üblichen Nutzung schonend und pfleglich zu behandeln.
- 7.2. Das Bike darf nur innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EU & EFTA) sowie der Schweiz und Großbritannien genutzt werden. Eine Nutzung des Bikes in anderen Ländern bedarf einer gesonderten Genehmigung durch B2F in Textform. Eine Nutzung des Bikes in Gebieten oder Ländern, in denen Krieg, innere Unruhen oder Reisewarnungen bestehen, ist nicht zulässig.
- 7.3. Dem Mieter sind die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) bekannt und er ist verpflichtet, diese einzuhalten. Durch vom Mieter zu vertretene Gesetzesverstöße oder Zuwiderhandlungen resultierende Ahndungen, wie bspw. Bußgelder aus Ordnungswidrigkeiten, gehen zu Lasten des Mieters.
- 7.4. Bei der Nutzung des Bikes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Mieter verpflichtet, sich über die jeweiligen Verordnungen und Gesetze zur Nutzung des Bikes zu informieren und diese einzuhalten.
- 7.5. Durch vom Mieter zu vertretene Gesetzesverstöße oder Zuwiderhandlungen resultierende Ahndungen, gehen zu Lasten des Mieters.
- 7.6. Die Nutzung bestimmter Radtypen (bspw. Mountainbikes) ist trotz technisch einwandfreien Zustands gem. StVZO im öffentlichen Verkehrsraum nicht zulässig. Der Mieter verpflichtet sich, die Bikes ausschließlich gemäß den Bestimmungen der StVO zu nutzen und die Regelungen der StVO einzuhalten.
- 7.7. Das Laden des Akkus des Bikes liegt in der Verantwortung des Mieters. Die Kosten für das Laden trägt der Mieter.
- 7.8. Das Bike darf nur auf befestigten oder naturfesten Wegen genutzt werden, sodass insbesondere das Fahren auf Trampelpfaden, die quer durch Feld und Wald gehen, untersagt ist. Ausgenommen hiervon sind Radtypen, deren bestimmungsgemäße Bauart auch andere Einsatzzwecke (bspw. Mountainbikes) vorsieht.
- 7.9. Dem Mieter ist es außerdem untersagt,
  - a) das Bike unter gesetzlich unzulässigem Einfluss von Alkohol oder berauschender Mittel und Substanzen zu nutzen,
  - b) die Transportvorrichtung (bspw. Gepäckträger) des Bikes unsachgemäß zu nutzen,
  - c) die zulässigen Maximallasten des Bikes zu überschreiten,
  - d) Ein- oder Umbauten an dem Bike vorzunehmen,
  - e) den festverbauten GPS-Tracker zu entfernen oder abzuschalten,
  - f) Farbauftragungen, Aufkleber, Etiketten oder sonstige optische Veränderungen an dem Bike vorzunehmen oder bereits vorhandene zu entfernen,
  - g) Eingriffe und/oder Modifikationen am elektromotorischen Antrieb des Bikes einschließlich der Software oder dem GPS-Tracker vorzunehmen,
  - h) Beisitzer oder Beifahrer mitzunehmen, sofern dies nicht ausdrücklich zugelassen ist,
  - i) an Wettkämpfen oder wettkampfortigen Sportveranstaltungen teilzunehmen.
- 7.10. Die Nutzung des Bikes erfolgt auf eigenes Risiko.

### § 8. Diebstahlschutz

- 8.1. Der Mieter erhält bei der Übergabe des Bikes ein hochwertiges Schloss mit einem dazugehörigen Schlüssel einen sogenannte Akku-Schlüssel. Der Mieter ist verpflichtet, diese Schlüssel jederzeit vor Verlust, Diebstahl oder unberechtigtem Gebrauch zu schützen; er wird diesen Schlüssel nicht an Dritte weitergeben.
- 8.2. Das Bike muss beim Abstellen außerhalb als auch innerhalb von Gebäuden mit dem unter Ziff. 8.1 bezeichneten Schloss gesichert werden. Das Bike ist zum Schutz gegen Diebstahl, mit dem vorgenannten Schloss, mit seinem Rahmen so an einem fest verankerten Gegenstand (z. B. Laternenmast, Verkehrsschild, Fahrradständer) festzuschließen, dass eine einfache Entwendung nicht möglich ist. Vorstehende Regelung gilt nicht, solange das Bike sich unter Aufsicht befindet oder in einem allseitig um- und verschlossenen Raum (nicht gemeint sind öffentlich zugängliche Räume oder Gemeinschaftsräume) abgestellt wird. Die vorgenannten Obliegenheiten gelten auch für Fahrradanhänger, sofern sie nicht fest mit dem Bike verbunden oder angeschlossen sind. Der Mieter ist verpflichtet, beim Abstellen des Bikes alle beweglichen Teile wie bspw. den Akku, das Display / den Bordcomputer, das Ladegerät, etc. zur Sicherung vor Diebstählen vom Bike zu entfernen und sicher zu ver-

## Allgemeine Mietbedingungen für Fahrräder und e-Bikes der Bike2future GmbH

wahren und diese somit vor Zugriff Dritter zu schützen.

- 8.3. Dem Mieter obliegt die Nachweispflicht der vertragsgemäßen Diebstahlsicherung. Für Schäden, die mangels vertragsgemäßer Diebstahlsicherung entstehen, haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften
- 8.4. Zur Prävention gegen Diebstahl sind alle Bikes mit einer Technik (GPS-Tracker) ausgestattet, die die Position des Bikes bestimmbar macht. Eine Demontage oder Manipulation ist verboten. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter § 12 dieser Mietbedingungen.

### § 9. Verhalten bei Schadensereignissen, Unfällen, Diebstahl, Beschädigungen

- 9.1. Der Mieter ist verpflichtet, einen Diebstahl des Bikes sowie auch den Diebstahl (Teilediebstahl) von Zubehör unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und an B2F unter support@bike2future.de zu melden.
- 9.2. Der Mieter ist verpflichtet, die Ermittlungsbehörden darüber zu informieren, dass der Geschädigte die Eigentümerin des Bikes und der Zubehör, die Bike2future GmbH, Ernst-Reuter-Straße 2, 37170 Uslar ist.
- 9.3. Bei Beschädigungen des Bikes und der Zubehör hat der Mieter unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden, B2F zu benachrichtigen. Soweit das Bike durch das (Mit-)Verschulden eines Dritten beschädigt wurde, ist der Mieter verpflichtet, die Kontaktdaten des Dritten B2F zur Verfügung zu stellen.

### § 10. Reparaturen/Instandsetzungen

- 10.1. Reparaturen/Instandsetzungen werden von B2F vorgenommen, sofern diese während der Mietzeit notwendig werden und das Bike entsprechend den Nutzungsbedingungen gebraucht und genutzt wurde.
- 10.2. Der Mieter hat ein Reparatur- oder Instandsetzungsbedürfnis oder Inspektion mitzuteilen.
- 10.3. Im Falle von notwendigen Reparaturen/Instandsetzungen während der Mietzeit hat der Mieter keinen Anspruch auf ein Ersatz-Bike, sofern die Notwendigkeit der Reparatur oder Instandsetzungsmaßnahme nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch B2F herbeigeführt wurde. Etwaige Minderungs- und Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 10.4. Der Mieter hat das Bike im Falle von Reparaturen/Instandsetzungen an die B2F im stationären Ladenlokal der B2F zu übergeben / bereitzustellen.
- 10.5. Im Falle von Reparaturen während der Mietzeit hat der Mieter keinen Anspruch auf Übernahme etwaiger Transportkosten des Bikes oder eigene Fahrtkosten.

### § 11. Haftung

- 11.1. Haftpflichtschäden hat der Mieter eigenverantwortlich abzuschließen.
- 11.2. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden,
  - a) die er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat;
  - b) die aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung einer der Obliegenheiten aus Ziff. 7 (Nutzungsvorschriften), Ziff. 8 (Diebstahlschutz) oder Ziff. 9 (Verhalten bei Schadensereignissen, Unfällen und Diebstahl) resultieren;
  - c) die aus der unsachgemäßen Handhabung oder durch Vornahme von unzulässigen Reparaturen durch den Mieter selbst oder einem von ihm beauftragte Dritte resultieren.
  - d) die der Mieter an fremden Sachen verursacht oder Personen zufügt (Haftpflichtschäden)
- 11.3. B2F haftet seinerseits
  - a) gegenüber dem Mieter in allen Fällen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen;
  - b) in sonstigen Fällen – soweit unter Buchstabe c) nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vor hersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung vorbehaltlich der Regelungen unter Buchstabe c) ausgeschlossen;
  - c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie datenschutzrechtlicher Bestimmungen unbeschränkt.
- 11.4. Die verschuldensunabhängige Haftung der B2F gemäß § 536a Abs. 1 BGB für bei Mietvertragsschluss vorhandene Sachmängel ist ausgeschlossen.
- 11.5. Eine Haftung von B2F für Sachschäden oder Diebstahl von Gegenständen, die der Mieter an dem Bike angebracht hat, wie bspw. einen eigenen Sattel oder ein eigenes Navigationsgerät, ist ausgeschlossen.

### § 12. Datenschutz

Die Daten werden ausschließlich für die aufgezeigten Zwecke (Vermie-

tung, ggf. Werbung und im Bedarfsfall bei rechtlichen Angelegenheiten) verwendet. Eine weitere Nutzung (z.B. Profiling) bzw. Weitergabe an nicht genehmigte bzw. unbekannt Dritte erfolgt grundsätzlich nicht durch uns. Eine mögliche Auswertung von GPS-Daten erfolgt bei nicht sachgemäßer Nutzung der Räder. An folgende Dienstleister (Dritte) erfolgt im Rahmen des jeweiligen Zwecks eine Weitergabe zur weiteren Verarbeitung bzw. eine mögliche Einsicht aufgrund von Unterstützungsmaßnahmen:

- Dienstleister (bspw. IT, Versicherungen)
  - Provider (bspw. E-Mail, GPS)
  - Behörden (bspw. Finanzamt)
  - Schufa Holding AG
  - Ggf. Polizei und Anwälte (bei zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten)
- Die Erhebung und Verarbeitung erfolgt in erster Linie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 (b) DSGVO (Vertrag) für den Zweck der Vermietung. Die Verarbeitung zu steuerlich rechtlichen Themen bzw. ggf. im Rahmen von strafrechtlichen Belangen erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 (c) DSGVO (rechtliche Grundlage). Die Verarbeitung im Rahmen von Werbung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 (a) DSGVO (Einwilligung der betroffenen Person) bzw. auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO (berechtigtes Interesse zum Schutz von Strukturen) bei einer Auswertung von GPS-Daten im Bedarfsfall. Nach Entfall des Zwecks bzw. vorhandenen Aufbewahrungsfristen werden die Daten umgehend gelöscht. Bei Fragen zum Datenschutz können Sie gerne unseren Datenschutzbeauftragten Herrn Andreas Sorge ansprechen (E-Mail [sorge@datcon.de](mailto:sorge@datcon.de)).
- Betroffenenrechte**
- Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).
  - Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 15-18 DSGVO).
  - Sie können Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO).
  - Sie können Ihre Daten in einem übertragbaren Format erhalten oder übermitteln lassen (Art. 20 DSGVO).
  - Sie haben das Recht, nicht ausschließlich automatisierten Entscheidungen unterworfen zu werden (Art. 22 DSGVO).
  - Sie können sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren (Art. 77 DSGVO).
- Niedersächsische Aufsichtsbehörde: Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511/120-4500, Telefax: 0511/120-4599, E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de), Homepage: [www.lfd.niedersachsen.de](http://www.lfd.niedersachsen.de)
- Weitere Aufsichtsbehörden: [www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften\\_Links/anschriften\\_links-node.html](http://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html)

### § 13. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

Der Mieter ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche der B2F nur berechtigt, soweit seine Forderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von B2F anerkannt ist.

### § 14. Verbraucherschlichtung

Alternative Streitbeilegung:  
Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außgerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, aufrufbar unter <https://ec.europa.eu/odr>.  
Die B2F ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen.

### § 15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Auf Verträge zwischen der B2F und dem Mieter findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbes. des Staates, in dem der Mieter als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt. Ist der Mieter Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist am Geschäftssitz der B2F. Entsprechendes gilt, wenn der Mieter Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Die B2F ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AVB Stationär bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 15.2. Diese Allgemeinen Mietbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.